

# **Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026**

der Siemens AG am 12. Februar 2026



**SIEMENS**

# **Siemens Aktiengesellschaft**

**BERLIN UND MÜNCHEN**

ISIN DE0007236101

## **Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026**

Kennung des Ereignisses: GMETSIE126RS

Berlin und München, im Dezember 2025

Sehr geehrte

Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft**

die am Donnerstag, 12. Februar 2026, 10.00 Uhr (MEZ), als Präsenzveranstaltung in der Olympiahalle München, Spiridon-Louis-Ring 21, 80809 München, stattfindet.

# I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern zum 30. September 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2024/2025

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a, § 315a des Handelsgesetzbuchs zum Geschäftsjahr 2024/2025. Die Unterlagen sind über unsere Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich. Alle vorzulegenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung sowohl auf dieser Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Sie werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Auf der genannten Internetseite finden sich auch die Erklärung zur Unternehmensführung mit der Berichterstattung zur Corporate Governance sowie der Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2024/2025.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2024/2025 in Höhe von 4.280.000.000,00 € wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn:	4.280.000.000,00 €
Ausschüttung einer Dividende von 5,35 € je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024/2025 dividendenberechtigte Stückaktie:	4.176.977.008,10 €
Gewinnvortrag:	103.022.991,90 €

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 19.256.634 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten wurden und die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024/2025 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet, der unverändert eine Dividende von 5,35 € je dividendenberechtigte Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsehen wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 17. Februar 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die nachfolgend unter Ziff. 3.1 bis 3.7 genannten Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024/2025 für diesen Zeitraum zu entlasten:

- 3.1 Dr. Roland Busch (Vorsitzender)
- 3.2 Veronika Bienert
- 3.3 Dr. Peter Körte
- 3.4 Cedrik Neike

3.5 Matthias Rebellius

3.6 Prof. Dr. Ralf P. Thomas

3.7 Judith Wiese

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die nachfolgend unter Ziff. 4.1 bis 4.22 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024/2025 für diesen Zeitraum zu entlasten:

4.1 Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender)

4.2 Birgit Steinborn (stellvertretende Vorsitzende)

4.3 Dr. Werner Brandt (weiterer stellvertretender Vorsitzender)

4.4 Tobias Bäumler

4.5 Dr. Regina E. Dugan

4.6 Dr. Andrea Fehrmann

4.7 Bettina Haller (Mitglied bis 13. Februar 2025)

4.8 Oliver Hartmann

4.9 Keryn Lee James

4.10 Jürgen Kerner

4.11 Saskia Kraußer (Mitglied seit 25. Februar 2025)

4.12 Martina Merz (Mitglied bis 13. Februar 2025)

4.13 Dr. Christian Pfeiffer

4.14 Benoît Potier

4.15 Hagen Reimer

4.16 Kasper Rørsted

4.17 Dr. Ulf Mark Schneider (Mitglied seit 13. Februar 2025)

4.18 Dr. Nathalie von Siemens

4.19 Dorothea Simon

4.20 Mimon Uhamou

4.21 Grazia Vittadini

4.22 Matthias Zachert

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, des Prüfers für eine Schlussbilanz nach Umwandlungsgesetz sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlungen seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

- 5.1 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2025/2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige, im Rahmen der geplanten Abspaltung einer Beteiligung an der Siemens Healthineers AG nach Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) auferlegt wurde.

- 5.2 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025/2026 bestellt.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt mit Blick auf den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung („CSRD-Umsetzungsgesetz“). Dieses Gesetz, das sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Einberufung der Hauptversammlung noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sieht für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre eine Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung vor.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 Aktiengesetz einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024/2025 den einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist über unsere Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung sowohl auf dieser Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **7. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft hat zuletzt am 13. Februar 2025 Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst und sowohl das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder als auch die daraus abgeleitete Vergütungsregelung in § 17 der Satzung bestätigt.

Dieser Beschlussfassung war eine Überprüfung von Vergütungssystem und Vergütungsregelungen vorausgegangen, bei der sich der Aufsichtsrat auf die Vorarbeit seines Präsidiums gestützt und auch der Unterstützung eines externen Vergütungsberaters bedient hatte. Die Überprüfung hatte keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben. Ein solcher wird auch weiterhin nicht gesehen. Das geltende Vergütungssystem hat sich vielmehr bewährt. Es entspricht marktüblichen Standards und den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Eine Anpassung der Höhe der Grundvergütung erscheint aus heutiger Sicht angezeigt, um die Angemessenheit der Vergütung – auch im Quervergleich mit anderen Unternehmen des DAX – weiterhin zu gewährleisten. Die Regelung zur festen Grundvergütung in § 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung soll daher entsprechend angepasst und die Grundvergütung, die seit dem Jahr 2011 nicht erhöht wurde, um 30.000 € auf 170.000 € erhöht werden.

Zudem soll sowohl im Vergütungssystem als auch im Satzungstext nachvollzogen werden, dass der Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2025 den Aufgabenkreis seines bisherigen Innovations- und Finanzausschusses neu ausgerichtet und den Ausschuss in Innovations- und Technologieausschuss umbenannt hat. Darüberhinausgehende materielle Änderungen des Vergütungssystems werden nicht vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung seines Präsidiums – und der Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer großer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich soll sie die Übernahme eines Mandats als Mitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um hervorragende Mandatsträger gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin eine reine Festvergütung erhalten, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr wird häufig gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sein.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen durch entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll das Doppelte der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten, jeder seiner Stellvertreter das Eineinhalbfache. Der Vorsitzende eines Ausschusses soll jeweils die doppelte Vergütung eines Ausschussmitglieds erhalten. Zusätzlich und grundsätzlich in derselben Höhe vergütet werden soll die Tätigkeit im Präsidium, Vergütungsausschuss sowie Innovations- und Technologieausschuss, nicht jedoch im Nominierungsausschuss und Vermittlungsausschuss. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss soll mit Blick auf die besondere zeitliche Belastung eine höhere zusätzliche Vergütung vorgesehen werden als für die Tätigkeit in den anderen Ausschüssen. Eine Anrechnung oder Kürzung der Vergütung bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen soll nicht erfolgen.

Sitzungsgeld soll bei mehreren Sitzungen an einem Tag nur einmal gezahlt werden, wobei auch die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder ähnliche gebräuchliche Kommunikationsmittel zum Bezug von Sitzungsgeld berechtigen soll.

Die zeitanteilige Vergütung und das Sitzungsgeld sollen jeweils quartalsweise gezahlt werden.

Schließlich werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem sollen regelmäßig durch das Präsidium des Aufsichtsrats auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, sodass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.

- b) § 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung von 170.000 €.“

- c) In § 17 Abs. 2 lit. b) der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird das Wort „Innovations- und Finanzausschuss“ durch das Wort „Innovations- und Technologieausschuss“ ersetzt und § 17 Abs. 2 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft daher wie folgt neu gefasst:

„2. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 180.000 €, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 90.000 €;
- b) die Vorsitzenden des Präsidiums, des Vergütungsausschusses und des Innovations- und Technologieausschusses jeweils 80.000 €, jedes andere Mitglied dieser Ausschüsse jeweils 40.000 € pro Ausschuss, dem es angehört.“

- d) Die Regelungen der vorstehenden Neufassung von § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Satzung ersetzen mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und finden erstmals für das am 1. Oktober 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

- e) Das angepasste System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird in der vorstehend abgedruckten Fassung beschlossen.

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung sowohl auf dieser Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **8. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen und entsprechende Satzungsänderungen**

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz kann die Satzung der Gesellschaft vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Dabei stellt das deutsche Aktienrecht sicher, dass alle Aktionärsrechte aus der Präsenzversammlung auch im virtuellen Format gewahrt bleiben.

In den letzten Jahren hat sich die virtuelle Hauptversammlung als ein modernes und nachhaltiges Format etabliert. Es ermöglicht Aktionären weltweit, ihre Teilnahmerechte ohne Aufwand für An- und Abreise, somit effizient und ressourcenschonend, auszuüben. Die positiven Rückmeldungen zur Durchführung der zurückliegenden virtuellen Hauptversammlungen der Siemens Aktiengesellschaft und die dabei verzeichneten hohen Beteiligungsquoten sowie die verstärkte aktive Teilnahme auch internationaler Investoren bestätigen die breite Akzeptanz des virtuellen Formats. Nicht zuletzt zeichnet sich die virtuelle Hauptversammlung durch eine höhere Planungssicherheit aus, während die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer bei großen Präsenzveranstaltungen zunehmend komplexer und aufwendiger geworden ist. Ungeachtet der Vorteile nimmt Siemens die geäußerte Kritik am virtuellen Format und insbesondere das Bedürfnis der Aktionäre nach direktem, persönlichem Austausch mit der Unternehmensleitung sehr ernst.

Die von der Hauptversammlung am 9. Februar 2023 beschlossene Satzungsermächtigung lief am 25. Mai 2025, zwei Jahre nach ihrer Eintragung in die Handelsregister der Gesellschaft, aus. Die Hauptversammlung am 13. Februar 2025 stimmte mit 71,1% der gültigen abgegebenen Stimmen für eine neue Satzungsermächtigung, die erforderliche Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals wurde damit allerdings nicht erreicht. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der vielfältigen Anforderungen unserer Aktionäre, soll eine neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen und in § 18 Abs. 5 der Satzung geregelt werden.

Anders als unter der von der Hauptversammlung am 9. Februar 2023 beschlossenen, auf zwei Jahre befristeten Ermächtigung, soll der Vorstand nunmehr für den im Gesetz angelegten Zeitraum von fünf Jahren ermächtigt werden vorzusehen, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Aufgrund des erheblichen Planungs- und Vorbereitungsaufwands für eine Hauptversammlung erscheint eine solche längere Laufzeit angemessen. Der Vorstand plant, während des Ermächtigungszeitraums mindestens einmal eine Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre abzuhalten. Die Entscheidung für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung wird nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Bei seinen Entscheidungen über das Hauptversammlungsformat soll der Vorstand jeweils die Umstände des Einzelfalls und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen. Hierbei soll er insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte, Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, das für die zurückliegenden Hauptversammlungen gewählte Versammlungsformat, Planungssicherheit, die Reichweite des Formats sowie Risiken und Aufwand für die Durchführung der Versammlung in den Blick nehmen. Auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte sollen bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden. Eine Beschränkung des Frage- und Auskunftsrechts in der virtuellen Hauptversammlung auf Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten ist nicht beabsichtigt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 beschlossenen Satzungsbestimmung in die Handelsregister der Gesellschaft.“

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung sowohl auf dieser Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **9. Beschlussfassung über die Streichung des Genehmigten Kapitals 2021, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und entsprechende Satzungsänderungen**

Das Genehmigte Kapital 2021, das von der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Februar 2021 beschlossen wurde und bisher für die Ausgabe von Siemens-Aktien an Arbeitnehmer zur Verfügung steht, läuft am 2. Februar 2026 aus. Der Vorstand soll erneut ermächtigt werden, Siemens-Aktien aus genehmigtem Kapital an Arbeitnehmer der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu übertragen. Daher wird vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital 2026 zu schaffen, das an die Stelle des bisherigen, nicht genutzten Genehmigten Kapitals 2021 treten und dasselbe Volumen haben soll.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird durch und nach Maßgabe der unter lit. b) vorgeschlagenen Satzungsregelung ermächtigt, das Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in der Zeit bis zum 11. Februar 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu nominal 90.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen.
- b) Das von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene, in § 4 Abs. 7 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital 2021 wird gestrichen, ein Genehmigtes Kapital 2026 geschaffen und § 4 Abs. 7 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft wie folgt neu gefasst:  
 „7. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 11. Februar 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu nominal 90.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf Namen

lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2026).“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich. Ferner wird der Bericht auch während der Hauptversammlung sowohl auf dieser Internetseite als auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

## II. Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung

Das Genehmigte Kapital 2026 soll an die Stelle des von der Hauptversammlung am 3. Februar 2021 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2021 treten, das nicht ausgenutzt wurde. Es soll dasselbe Volumen haben wie das Genehmigte Kapital 2021. Dieses bisher für die Ausgabe von Siemens-Aktien an Arbeitnehmer zur Verfügung stehende genehmigte Kapital läuft am 2. Februar 2026 aus. Das Genehmigte Kapital 2026 soll der Siemens Aktiengesellschaft auch in Zukunft die Möglichkeit bieten, neue Aktien im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung an Arbeitnehmer der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Hierzu muss das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre ausgeschlossen werden.

Siemens fördert eine Eigentümerkultur im Unternehmen und ermöglicht Mitarbeitern und Führungskräften möglichst weltweit über Aktienprogramme und aktienbasierte Vergütung, sich am Unternehmen und an seiner Entwicklung zu beteiligen. Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Siemens-Aktien an Arbeitnehmer der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der Mitarbeiter und Führungskräfte mit Siemens stärken und einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus- auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Die Ermächtigung ermöglicht dabei auch die Überlassung von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte ohne an die Übertragung geknüpfte Gegenleistung sowie zu besonderen Mitarbeiterkonditionen. Die Einzelheiten der Bedingungen der verschiedenen Modelle von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung können dabei unter Beachtung der Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils unterschiedlich festgelegt werden und insbesondere auch die weltweit unterschiedlich ausgestalteten, relevanten nationalen Regelungen für solche Programme berücksichtigen.

Die genannten Ziele werden im Siemens-Konzern derzeit mit verschiedenen Modellen von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung verfolgt.

Im Rahmen eines sogenannten Share Matching Plans haben teilnahmeberechtigte Mitarbeiter und Führungskräfte der Siemens Aktiengesellschaft und der an dem Plan teilnehmenden verbundenen Unternehmen in jedem Jahr, in dem eine neue Tranche des Plans aufgelegt wird, die Möglichkeit, einen bestimmten Teil ihrer Vergütung in Siemens-Aktien zum Marktpreis zu investieren. Nach Ablauf einer mehrjährigen Haltefrist erhalten die Planteilnehmer für je drei im Rahmen des Plans gekaufte und durchgängig gehaltene Siemens-Aktien eine zusätzliche unentgeltliche Siemens-Aktie, die sogenannte Matching-Aktie. Voraussetzung ist, dass die Planteilnehmer bis zum Ende der Haltefrist ununterbrochen bei der Siemens Aktiengesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigt sind.

Zudem wird teilnahmeberechtigten Führungskräften und Mitarbeitern in Deutschland angeboten, Siemens-Aktien zu gleichen Teilen mittels eines Eigeninvestments und eines Unternehmenszuschusses zu erwerben. Auch der Erwerb beziehungsweise das Halten der auf diese Weise vergünstigt erworbenen Aktien berechtigt unter denselben Bedingungen wie beim Share Matching Plan zum Erhalt von Matching-Aktien.

Ausgewählten Mitarbeitern und Führungskräften der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen werden Siemens-Aktien derzeit auch ohne vorheriges Eigeninvestment mit einer mehrjährigen Sperrfrist zugesagt und nach Ablauf der Sperrfrist übertragen (sogenannte Siemens Stock Awards). Die Sperrfristen sind grundsätzlich mehrjährig. Es kann jedoch auch eine jährliche ratierliche Übertragung von jeweils gleichen Teilen einer insgesamt zugesagten Anzahl an Aktien über eine mehrjährige Laufzeit vorgesehen werden. Stock Awards werden zudem überwiegend an Erfolgsziele wie derzeit Wertsteigerungs- und Nachhaltigkeitsziele geknüpft.

Außerdem sollen teilnahmeberechtigten Mitarbeitern der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen Siemens-Aktien ohne Eigeninvestment übertragen werden können, um eine langjährige Betriebszugehörigkeit zu honorieren.

Das Genehmigte Kapital 2026 soll nicht nur für die vorstehend genannten bereits bestehenden Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierten Vergütungen zur Verfügung stehen, sondern auch für Fälle, in denen zugunsten von Arbeitnehmern der Siemens Aktiengesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte

Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Belegschaftsaktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen erweitert oder angepasst werden.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 sollen sowohl die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien als auch die den Begünstigten gewährte Vergünstigung durch die verbilligten oder ohne Eigeninvestment gewährten Aktien in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft sowie zu den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen stehen. Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie zum Beispiel Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Verbleib im Konzern geknüpft werden, und bei der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen zur Ausgabe von Belegschaftsaktien werden jeweils auch alternative Bedienformen (etwa eigene Aktien oder Barausgleich) berücksichtigt.

Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 können ausschließlich an Arbeitnehmer der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen ausgegeben werden (Belegschaftsaktien). An Mitglieder der Leitungs- oder Überwachungsorgane der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sollen dagegen keine neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegeben werden können.

Die Belegschaftsaktien werden gegen Bareinlagen ausgegeben. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Die Belegschaftsaktien sollen auch unter Beachtung der in § 204 Abs. 3 Aktiengesetz näher geregelten Voraussetzungen in der Weise ausgegeben werden können, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz Vorstand und Aufsichtsrat in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten.

Der Ausgabebetrag der Belegschaftsaktien kann abhängig von den damit bedienten Belegschaftsaktienprogrammen beziehungsweise der damit erfüllten aktienbasierten Vergütung zwischen dem Mindestausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz) und einem geeigneten Marktwert liegen, gegebenenfalls abzüglich der Belegschaft gewährter Vergünstigungen.

Der vorgeschlagene Umfang des Genehmigten Kapitals 2026 von insgesamt bis zu nominal 90.000.000 € durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf Namen lautenden Stückaktien beläuft sich auf 3,75% des derzeitigen Grundkapitals. Er steht in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft als auch zur Arbeitnehmerzahl der Siemens Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sowie zur Laufzeit der Ermächtigung. Zwar können für die unterschiedlichen Belegschaftsaktienprogramme und für die aktienbasierte Vergütung auch zurückerworrene eigene Aktien eingesetzt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist beziehungsweise dem Vorstand eine entsprechende Ermächtigung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erteilt worden ist. Eine solche hat die Hauptversammlung am 13. Februar 2025 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen. Gleichwohl soll die Gesellschaft weiterhin die notwendige Flexibilität haben, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien durch eine Kapitalerhöhung neue Aktien schaffen und ausgeben zu können. Durch Nutzung des Genehmigten Kapitals 2026 können dann auch ohne Rückgriff auf den Bestand eigener Aktien und unabhängig von einem vorherigen Rückerwerb – und insoweit liquiditätsschonend – Aktien als Belegschaftsaktien ausgegeben werden.

Um neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 als Belegschaftsaktien ausgeben zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Andernfalls wären die mit den Belegschaftsaktienprogrammen und der aktienbasierten Vergütung angestrebten Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht erreichbar. Bei Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die Ausgabe neuer Aktien als Belegschaftsaktien liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie wird vom Gesetzgeber gefördert und wird vom Gesetz in mehrfacher Weise erleichtert. Vor Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob eine Ausnutzung im konkreten Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 berichten.

## III. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 800.000.000 Stück Aktien ohne Nennbetrag eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 800.000.000. Von den 800.000.000 Stück Aktien entfallen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand 19.256.634 Stück auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

#### Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis Donnerstag, 5. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Siemens Aktiengesellschaft unter

Siemens Hauptversammlung  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20636 Hamburg  
Telefaxnummer: +49 (0) 89/2070-37951  
E-Mail-Adresse: hv-service.siemens@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung elektronisch unter der Internetadresse

**WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE**

anmelden.

Den Online-Zugang zum Internetservice erhalten Sie durch Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrer zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN), die Sie den Ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können. Aktionäre, die für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert sind, verwenden anstelle der individuellen Zugangsnummer das von ihnen selbst vergebene Zugangspasswort. Falls Sie dieses nicht mehr kennen oder noch kein eigenes Zugangspasswort vergeben haben, fordern Sie bitte über die Funktion „Zugangspasswort anfordern“ auf der Startseite des Internetservice unter Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und der für den elektronischen Versand hinterlegten E-Mail-Adresse zunächst ein temporär gültiges Zugangspasswort an. Nach Erhalt des temporär gültigen Zugangspassworts vergeben Sie ein eigenes Zugangspasswort, das Sie für die Nutzung des Internetservice verwenden.

Ein Anmeldeformular, das sowohl für die Anmeldung in Textform als auch für die Bestellung einer Eintrittskarte, die Vollmachtserteilung und Briefwahl genutzt werden kann, wird zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandt. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter **WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG**. Die Anmeldung ist aber auch auf jede andere form- und fristgerechte Weise möglich.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 22. Januars 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für den Internetservice zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die oben genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen einschließlich der erforderlichen Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN) anfordern.

Bei oder nach der Anmeldung können Sie auswählen, ob Sie selbst an der Hauptversammlung teilnehmen und hierfür eine Eintrittskarte bestellen wollen, ob Sie Ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen oder ob Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder andere Bevollmächtigte – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des

Stimmrechts in der Hauptversammlung erbietet oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen wollen. Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

Nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung sind eine Eintrittskartenbestellung, Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung einschließlich eines Wechsels zwischen diesen Möglichkeiten noch wie folgt möglich: Sie können per Brief, E-Mail oder Telefax an eine der oben genannten Adressen übermittelt werden, wo sie spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung eingegangen sein müssen, damit sie noch berücksichtigt werden können. Zudem steht Ihnen unser Internetservice für solche Änderungen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Versammlungsleiter wird rechtzeitig darauf hinweisen, wann die Änderungsmöglichkeit endet.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Nutzung des Internetservice zur Hauptversammlung keine Weisungen erteilen und keine Briefwahlstimmen abgeben können zu etwaigen Abstimmungen über eventuelle Verfahrensanträge, Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anträge, soweit diese nicht im Vorfeld der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich beziehungsweise bekannt gemacht worden sind, beziehungsweise soweit diese erst in der Hauptversammlung vorgebracht werden. Ebenso können über den Internetservice zur Hauptversammlung keine Wortmeldungen oder Auskunftsverlangen, keine Anträge und Wahlvorschläge, keine Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift und keine Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegengenommen werden.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depository Receipts (ADR) können weitere Informationen über Deutsche Bank Trust Company Americas, c/o Equiniti Trust Company, LLC, Peck Slip Station, PO BOX 2050, New York NY 10272-2050, USA (Telefonnummer: +1 (866) 249-2593 (kostenfrei innerhalb der USA) oder (international) +1 (718) 921-8137, E-Mail-Adresse: adr@equiniti.com, Internetseite unter <https://equiniti.com/us/ast-access/individuals>), erhalten.

### **Freie Verfügbarkeit der Aktien**

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 6. Februar 2026 bis einschließlich 12. Februar 2026 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 5. Februar 2026.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“).

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und ist bis zu dem oben im Abschnitt „Anmeldung“ angegebenen Zeitpunkt möglich. Bitte nutzen Sie den im obigen Abschnitt „Anmeldung“ genannten Internetservice oder senden Sie Ihre Briefwahl per Brief, E-Mail oder Telefax an eine der im obigen Abschnitt „Anmeldung“ genannten Adressen. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich auch auf unserer Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG). Zur Möglichkeit der Änderung der Briefwahl beachten Sie bitte die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten Ihnen außerdem an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“).

Die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind über den oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannten Internetservice zu erteilen. Hierbei ist der im obigen Abschnitt „Anmeldung“ angegebene spätestmögliche Zeitpunkt für den Eingang bei einer der dort genannten Adressen beziehungsweise die Nutzung des Internetservice zu beachten. Bitte nutzen Sie diesen Internetservice oder senden Sie Ihre Vollmachts- und Weisungserteilung per Brief, E-Mail oder Telefax an eine der im obigen Abschnitt „Anmeldung“ genannten Adressen. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG). Mit der Rücksendung des Anmeldeformulars oder der Verwendung des Internetservice wird zugleich gegenüber der Siemens Aktiengesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Am Tag der Hauptversammlung sind die Erteilung, Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt auch an den Aktionärsschaltern im Ein- beziehungsweise Ausgangsbereich der Hauptversammlung möglich. Zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachts- und Weisungserteilung beachten Sie bitte darüber hinaus auch die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Wir bitten zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung, Anträgen und Wahlvorschlägen ausüben können, zu denen Sie Weisungen erteilen, und dass sie das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen diese Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können auch andere Bevollmächtigte – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbietet, oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen, sie zu vertreten und ihr Stimmrecht und andere Aktionärsrechte in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „Anmeldung“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Eine Vollmacht, die nicht an einen Intermediär oder ihm nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Vertreter erteilt wird, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind über den oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannten Internetservice zu erteilen. Hierbei ist der im obigen Abschnitt „Anmeldung“ angegebene spätestmögliche Zeitpunkt für den Eingang bei einer der oben genannten Adressen beziehungsweise die Nutzung des Internetservice zu beachten. Bitte nutzen Sie diesen Internetservice oder senden Sie Ihre Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung per Brief, E-Mail oder Telefax an eine der im obigen Abschnitt „Anmeldung“ genannten Adressen. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Anmeldeformular. Ein Muster eines Anmeldeformulars findet sich zudem auf unserer Internetseite unter [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG). Mit der Rücksendung des Anmeldeformulars oder der Verwendung des Internetservice wird zugleich gegenüber der Siemens Aktiengesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachts- und Weisungserteilung beachten Sie bitte die Hinweise oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären (wie etwa Kreditinstituten) gilt § 135 Abs. 1 bis 7 Aktiengesetz. Insbesondere ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

## **Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT**

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: ADEUDEMXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis Donnerstag, 5. Februar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis Mittwoch, 11. Februar 2026, 12.00 Uhr (MEZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

### **3. Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsrecht**

(Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz)

#### **Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen (Letzteres entspricht 166.667 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis Montag, 12. Januar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), zugehen. Entsprechende Verlangen sind schriftlich an folgende Anschrift

Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft  
Werner-von-Siemens-Str. 1  
80333 München

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

hv2026@siemens.com

zu richten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Aktiengesetz**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft  
 Controlling and Finance, Investor Relations (CF IR)  
 Werner-von-Siemens-Str. 1, B5.03  
 80333 München  
 Telefaxnummer: +49 (0) 89/7805-32475

oder per E-Mail an

hv2026@siemens.com

zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) veröffentlichen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die spätestens bis Mittwoch, 28. Januar 2026, 24.00 Uhr (MEZ), bei einer der vorstehend genannten Adressen eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz**

In der Hauptversammlung am 12. Februar 2026 kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Das gesetzliche Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung kann nur bei persönlicher Anwesenheit des Aktionärs oder seines Vertreters in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

## **4. Weitergehende Erläuterungen**

Unter der Internetadresse [www.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz.

### **Live-Übertragung der Hauptversammlung, Bericht des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Auf Anordnung des Versammlungsleiters wird die gesamte Hauptversammlung am 12. Februar 2026 für Aktionäre ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live über den Internetservice unter der Internetadresse [www.SIEMENS.COM/HV-SERVICE](http://WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE) übertragen. Die Live-Übertragung der Hauptversammlung über den Internetservice ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 und § 118a Aktiengesetz. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Anmeldung“.

Die Eröffnung der Hauptversammlung und die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter [www.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) live über das Internet verfolgt werden oder auch über andere Medien zugänglich gemacht werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung dieser Reden, nicht aber der gesamten Hauptversammlung, zur Verfügung.

Voraussichtlich spätestens ab Mittwoch, 4. Februar 2026, werden Übersichten mit dem wesentlichen Inhalt der Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden im Internet unter [www.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich sein, auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vorabveröffentlichung besteht. Modifikationen für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

**Internetseite, über die die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind**

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz, die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft befinden.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der Internetadresse [WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG](http://WWW.SIEMENS.COM/HAUPTVERSAMMLUNG) bekannt gegeben. Eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung über den Internetservice unter der Internetadresse [WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE](http://WWW.SIEMENS.COM/HV-SERVICE) abgerufen werden. Hinweise zum Online-Zugang finden sich oben im Abschnitt „Anmeldung“. Alternativ kann sich der Abstimmende an die Aktionärs-Hotline (unter Tel. Deutschland: 0 800-10 10 676, Tel. International: +49 (0) 89/7805-1200, E-Mail: [hv-service.siemens@adeus.de](mailto:hv-service.siemens@adeus.de)) wenden.

**Hinweise zum Datenschutz**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, dem Internetservice und dem Aktienregister finden Sie unter [WWW.SIEMENS.COM/HV-DATENSCHUTZ](http://WWW.SIEMENS.COM/HV-DATENSCHUTZ).

Mit freundlichen Grüßen

**Siemens Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**

Anschrift Siemens AG  
Werner-von-Siemens-Str. 1  
D-80333 München

Internet [siemens.com](http://siemens.com)

Telefon +49 (0)89 7805-31601 (Media Relations)  
+49 (0)89 7805-32474 (Investor Relations)

E-Mail [press@siemens.com](mailto:press@siemens.com)  
[investorrelations@siemens.com](mailto:investorrelations@siemens.com)